

Vereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Thalwil,
8800 Thalwil,
vertreten durch den Gemeinderat,

(nachfolgend: *Thalwil*)

und der

Politischen Gemeinde Rüslikon,
8803 Rüslikon,
vertreten durch den Gemeinderat,

(nachfolgend: *Rüslikon*)

betreffend

der **Zuweisung der Obligatorisch-Schützen aus Thalwil nach Rüslikon**

Art. 1 Ausgangslage

Gemäss Art. 133 Abs. 1 Militärgesetz haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Schützen, die verpflichtet sind, das Obligatorische Programm zu schiessen, haben grundsätzlich das Recht, auf einer Schiessanlage der Wohngemeinde zu schiessen. Ist dieser Umstand – wie in Thalwil – nicht mehr erfüllt, weist die kantonale Militärbehörde die Schiessanlage einer anderen Gemeinde zu (Art. 24 Abs. 1 und Art. 28 lit. f Schiessordnung). Die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich, vertreten durch das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) verfügte in diesem Sinne mit Beschluss vom 18. Februar 2003, dass Thalwil für ihre Pflichtschützen die Schiessanlage „Leilöcher“ Rüschlikon zugewiesen wird. Gleichzeitig wurden die zuständigen Behörden von Thalwil und Rüschlikon aufgefordert, in einer gemeinsamen Vereinbarung die Kostenfolgen dieser Zuweisung zu regeln.

Art. 2 Zweck

Den Pflichtschützen von Thalwil wird das Recht eingeräumt, die Infrastruktur der Schiessanlage „Leilöcher“ zu benutzen um ihr Obligatorisches Programm an den von den Rüschlikoner Schützenvereinen organisierten obligatorischen ausserdienstlichen Schiessübungen absolvieren zu können.

Art. 3 Aufnahme von Schiessvereinen / freie Schiessstätigkeit

Eine nicht Bestandteil des Zuweisungsentscheides bildende Aufnahme von Schiessvereinen aus Thalwil wird ausgeschlossen. Die Schiessanlage „Leilö-

cher“ steht Thalwil für freie Schiesstätigkeiten (Gemeindeschiessen, etc.) nicht zur Verfügung.

Art. 4 Benützungsbetrag

Der Benützungsbetrag für die Gemeinde Thalwil wird aufgrund der durch Thalwiler Schützen während des Obligatorischen Schiessens verursachten Kosten ermittelt.

Neben den Unterhalts- und Lohnkostenanteilen liegt der Kostenberechnung ein Anlagewert von 2.0 Mio., eine Amortisation von 2 % und eine Kapitalverzinsung zu Grunde. Die Kapitalverzinsung basiert auf dem Zinssatz der 1. Hypothek der Zürcher Kantonalbank plus ein Prozentpunkt, aktueller Stand Ende Jahr.

Der für die integrierten 10m-, 25m- und 50m-Schiesstände auf allen Positionen um 25% geschälerte Kostenaufwand wird vorerst ins Verhältnis der totalen Schiessstunden (Bedingung/Freiwillige Übungen) zu den Schiessstunden für die Bedingungsschiessen gesetzt. Der so ermittelte Wert wird anschliessend durch die Zahl sämtlicher Schützen geteilt, welche ihr Obligatorisch-Programm in Rüschnikon geschossen haben und mit der gemeindespezifischen Anzahl der Obligatorisch-Schützen multipliziert.

Art. 5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung durch die Gemeinde Rüschnikon erfolgt aufgrund der Kennzahlen aus dem Schiessbetrieb des Vorjahres.

Art. 6 Investitionen

Allfällige Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten für die Bedürfnisse der Schützen werden durch die Gemeinde Rüschlikon finanziert und verbleiben in ihrem Eigentum.

Art. 7 Organisation

Rüschlikon erstellt den Schiessplan bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres, orientiert Thalwil und sorgt für die Publikation im „Thalwiler Anzeiger“.

Art. 8 Änderungen / Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Art. 9 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Jahres von jeder Gemeinde schriftlich gekündigt werden.

Art. 10 Aufhebung

Durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gemeinden kann diese Vereinbarung jederzeit und mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Art. 11 Inkrafttreten

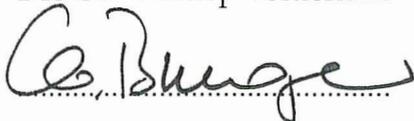
Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Thalwil, 4. November 2003

GEMEINDERAT THALWIL:

Die Gemeindepräsidentin:



Christine Burgener

Der Gemeindegeschreiber: i. V.



~~Martin Pallioppi~~
Pius Fischler

Rüschlikon, 12. Sep. 2003

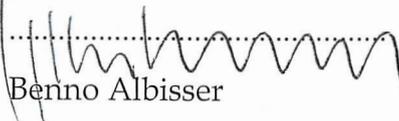
GEMEINDERAT RÜSCHLIKON:

Die Gemeindepräsidentin:



Dr. Brigitte Gürtler

Der Gemeindegeschreiber:



Benno Albisser